



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium  
Darmstadt, Gießen, Kassel

Landesbetrieb Hessen-Forst  
Bertha-von-Suttner-Straße 3  
34131 Kassel

Hessische Forstämter  
des Landesbetriebs Hessen-Forst  
als Untere Forstbehörden

und Anschriften  
gemäß Verteiler

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
VI 2 - 88s 02.01 - 1/2010/1

Dst. Nr.: 1400  
Bearbeiter/in: Herr Hölz  
Durchwahl: 1642  
E-Mail: andreas.hoelz@umwelt.hessen.de  
Fax: 1972

Datum: 9.12.2019

**GE-Nr.: 1 / 2019**

### Durchführung des Waldschutzes in Hessen

Dieser Erlass ist ohne Titelblatt in die Grundsatzerslasssammlung der Hessischen Landesforstverwaltung aufzunehmen.

Der bisherige Grundsatzerlass zur Durchführung des Waldschutzes in Hessen Nr. 2/2013 vom 16. Dezember 2013 (Az VI 4 - 88s 02.01 - 1/2010/1), neu in Kraft gesetzt mit Erlass vom 30. November 2018 (Az VI 4 - 88s 02.01 - 1/2010/1), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Der neue Grundsatzerlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.



**Verteiler:**

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Sport - Abteilung V -  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden

Nationalparkamt Kellerwald-Edersee  
Laustraße 8  
34537 Bad Wildungen

Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt  
Grätzelstraße 2  
37079 Göttingen

**nachrichtlich:**

Hessischer Rechnungshof  
64295 Darmstadt

Prüfungsamt des Hess. Rechnungshofes  
Tischbeinstraße 32 a  
34121 Kassel

Hess. Waldbesitzerverband e.V.  
Taunusstraße 151  
61381 Friedrichsdorf/Taunus

Hess. Städte- und Gemeindebund  
Henri-Dunant-Straße 13  
63165 Mühlheim/Main

Hessischer Städtetag  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Kommunalforstamt  
Frankfurt, Wiesbaden, Haina

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Ellerstraße 56  
53119 Bonn  
(Bundesforstbetriebe  
Schwarzenborn, Reußenberg)

Mitglieder des Landesforstausschusses

Hauptpersonalrat Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Gesamtpersonalrat Hessen-Forst

HMUKLV Abteilung VII

**GE-Nr. 1 / 2019**

i.d.F. des GE-Nr. .... vom ..... VI .....

i.d.F. des GE-Nr. .... vom ..... VI .....

**Durchführung des Waldschutzes in Hessen**

GE-Nr. 1/2018 Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes (RiBeS 2018)  
vom 28.06.2019, Az VI 2 - 088 - h 14.01 - 2/2014

Die Wälder sind als naturnahe Vegetationsform in den Kulturlandschaften Hessens von besonderer Bedeutung für die Umwelt-, Wirtschafts- und Lebensverhältnisse seiner Bürgerinnen und Bürger. Ihre Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungswirkungen können diese Wälder nur voll entfalten, wenn sie vital, gesund und stabil wachsen. Die Inanspruchnahme der Wälder für die verschiedenen Zwecke und die Belastung durch biotische und abiotische Faktoren darf deshalb das Selbstregulierungsvermögen der Natur nicht überschreiten.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich gegenüber früheren Jahrhunderten die Stoffkreisläufe sowie die klimatischen Belastungen der Wälder z.T. drastisch verändert haben. Der Klimawandel mit all seinen Folgewirkungen wie Hitzeperioden, Brandrisiken, Sturm- und Starkregenereignissen sowie extrem milden Wintern und eine Verlängerung der Vegetationsperiode stellen uns zunehmend vor neue Herausforderungen.

Das Hessische Waldgesetz verpflichtet in § 8 die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, den Wald angemessen gegen eine Schädigung durch tierische und pflanzliche Schädlinge, sonstige Schadorganismen, Naturereignisse und Feuer zu schützen. Dies umfasst auch vorbeugende Maßnahmen. Darüber hinaus haben die Forstbehörden die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen. Die Landesforstverwaltung unterstützt alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer im Rahmen der Förderung bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten.

Für die Forstbehörden und den Staatswald des Landes Hessen sind die Regelungen dieses Erlasses verbindlich.

Soweit nicht Verfahrensregelungen ohnehin zwingend vorgeschrieben sind, wird die Anwendung den anderen Waldeigentümern in Hessen empfohlen.

Im Auftrag



Wilke

Dieser Erlass wird ohne Anlagen im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Grundsätze für den Waldschutz</b>	<b>3</b>
1.1	Vorbeugender Waldschutz	3
1.2	Umwelt entlasten	4
<b>2</b>	<b>Waldbrandvorsorge und -bekämpfung</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Waldbelastungen durch Schadstoffeinträge und Klimawandel</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Außergewöhnliche Schadenslagen</b>	<b>6</b>

## **ANHANG**

<b>A</b>	<b>Vorschriften und Empfehlungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln</b>	<b>1</b>
A. 1	Pflanzenschutzrechtliche Bestimmungen	2
A. 2	Anwendungsbeschränkungen	4
A. 3	Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln	5
A. 4	Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen	7
A. 5	Borkenkäfer an Nadelbäumen	8
<b>B</b>	<b>Regelungen zur Waldbrandvorsorge und -bekämpfung</b>	<b>9</b>
B. 1	Vorsorgemaßnahmen	9
B. 2	Waldbrand-Alarmplan	14
B. 3	Waldbrandbekämpfung	16
B. 4	Waldbrandmeldung	17

## **1 Grundsätze für den Waldschutz**

Wälder können Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungswirkungen nur voll entfalten, wenn sie vital, gesund und stabil wachsen. Zu den Aufgaben des Waldschutzes gehört die Abwendung von schädigenden Beeinträchtigungen, die Stärkung der Vitalität und Gesundheit sowie der Erhalt oder die Wiederherstellung der Stabilität von Waldflächen. Hierbei sind die jeweiligen fachrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

Neben waldbaulichen Maßnahmen zur Erhöhung des Selbstregulierungsvermögens des Waldes sind alle Maßnahmen der Waldhygiene wesentliches Element des vorbeugenden Waldschutzes.

Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden ist im Staatswald grundsätzlich zu verzichten. Insbesondere durch Trockenstress und weitere klimawandelbedingte Faktoren sowie eingeschleppte Schaderreger werden die heimischen Wälder jedoch vor bislang in dieser Dimension unbekanntem Herausforderungen gestellt, die in bestimmten Befallssituationen die Anwendung als ultima ratio erforderlich machen können. Diese Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch das zuständige Ministerium.

Sofern prophylaktische oder kurative Maßnahmen notwendig werden, haben zugelassene und ausreichend wirksame biologische und biotechnische Maßnahmen Vorrang vor chemischen Maßnahmen. Pflanzenschutzmittel sind restriktiv und unter Wahrung der Grundsätze des integrierten Waldschutzes so einzusetzen, dass nachhaltige Beeinträchtigungen des Ökosystems Wald, des Grundwassers und der Biodiversität in Wäldern vermieden und unerwünschte Nebenwirkungen minimiert werden. Die Vereinbarkeit mit der jeweiligen Zertifizierung ist durch den Waldbesitzenden zu prüfen.

Der Waldboden als wesentliches Element der Stabilität von Waldökosystemen ist vielfältigen, von außen wirkenden Belastungen ausgesetzt, die nicht oder nur begrenzt kompensiert werden können. Umso entscheidender ist es, einen möglichen, zusätzlichen negativen Einfluss auf den physikalischen und chemischen Zustand des Waldbodens durch forstbetriebliche Maßnahmen zu vermeiden.

### **1.1 Vorbeugender Waldschutz**

Nachfolgende Grundsätze sind wesentliche Elemente des integrierten Waldschutzes. Sie sind bei der Bewirtschaftung von Waldflächen zu beachten:

- Der Schutz des Bodens, des Grundwassers und der Gewässer im und am Wald, der Stoffkreisläufe und naturnaher, artenreicher Waldlebensgemeinschaften sind bei forstlichen Maßnahmen besonders wichtige Anliegen.
- Niederschläge fallen zunehmend episodisch in Form von Starkregenereignissen. Eine länger wirkende Grundwasserbildung durch Schneeschmelze oder anhaltenden Regen findet nur noch in geringerem Umfang statt. Dies belastet den Geländewasserhaushalt. Deshalb sind Möglichkeiten der dezentralen Wasserrückhaltung und -versickerung zu prüfen.
- Alle Maßnahmen im und am Wald sollen so ausgewählt und gestaltet werden, dass die natürliche Fähigkeit zur Selbstregulierung gewahrt bleibt und Schäden möglichst vermieden werden.
- Risikoarme Waldstrukturen sind zu erhalten, zu fördern und weiter zu entwickeln.

- Der Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist entgegenzuwirken (insbesondere Quarantäneschädlinge wie dem Asiatischen Laubholzbockkäfer).
- Waldstrukturen mit erkennbar hohen Waldschutzrisiken sind möglichst risikomindernd weiter zu entwickeln.
- Forstlich nicht beeinflussbare Störpotenziale sind bei der strategischen Planung im Forstbetrieb in ausreichendem Umfang zu berücksichtigen (Strategie der Schadensminimierung).
- Zur frühzeitigen Gefahrenerkennung und -abwehr sind Beobachtungs- und Meldeverfahren sowie Beratungs- und Warndienste zu organisieren und einzusetzen.
- Kenntnisstand und Problembewusstsein sind durch Fortbildung auf dem Laufenden zu halten.

## 1.2 Umwelt entlasten

Auch bei Beachtung aller Gesichtspunkte der Vorbeugung ist nicht auszuschließen, dass zur Abwehr konkreter Gefahren oder Schäden Waldschutzmaßnahmen notwendig werden können. Hier gilt es Folgendes zu beachten:

- Vor der Durchführung von Waldschutzmaßnahmen müssen Ursache der Störung/des Schadens (Diagnose), Umfang des Schadens und wahrscheinliche weitere Entwicklung des Schadens (Prognose) ermittelt werden.
- Vor einer Entscheidung sind im Hinblick auf die Wirtschaftsziele und sonstige Schutzgüter die Folgen bei Unterlassung oder Durchführung von Waldschutzmaßnahmen gegeneinander abzuwägen.
- Bei der Wahl der Mittel hat die Umweltverträglichkeit Vorrang vor Kostenüberlegungen. Bei gleicher Wirksamkeit soll das jeweils umweltschonendste Mittel gewählt werden.
- Sofern ausreichend wirksame und zugelassene biologische und biotechnische Mittel, Verfahren oder Maßnahmen vorhanden und einsetzbar sind, sind diese der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel vorzuziehen.
- Grundsätzlich sollen direkte Einwirkungen durch Waldschutzmaßnahmen nach Art, Dauer und Flächenumfang so gering wie möglich gehalten werden. Dies gilt insbesondere für den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln.
- Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind neben den Anwendungshinweisen in der Gebrauchsanleitung die gemäß Zulassung festgesetzten Auflagen und Anwendungsbestimmungen sowie die Vorgaben des einschlägigen Fachrechts zu beachten. Im Staatswald und von ihm betreuten Wäldern sind auch die Zertifizierungsvorgaben zu berücksichtigen.

Über die Beschaffung, den Einsatz und den Verbrauch von Pflanzenschutzmitteln führt der Landesbetrieb Hessen-Forst Nachweise, die den Anforderungen des § 11 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) und der Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz entsprechen.

Eine inhaltliche Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften, die im Zusammenhang mit

dem Waldschutz und der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln bestehen, ist als **Anhang A** beigelegt.

## 2. Waldbrandvorsorge und -bekämpfung

Mit fortschreitendem Klimawandel und damit verbundenen extremen Witterungsereignissen steigen die Risiken für Waldbrände. Die Verhütung und der Schutz vor Waldbränden ist nach § 8 HWaldG Aufgabe aller Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Nach § 6 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.1.2014, in der jeweils geltenden Fassung, ist die Bekämpfung von Waldbränden Aufgabe der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr. Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer haben die Feuerwehr bei der Waldbrandbekämpfung zu unterstützen.

Ziel vorsorgender Maßnahmen ist es, die Entstehung von Waldbränden zu verhindern bzw. eine frühzeitige Bekämpfung zu ermöglichen. Diesem Ziel dienen betriebliche Maßnahmen wie

- ausreichende, funktionierende Erschließung,
- aktuelle Alarmierungs- und Einsatzunterlagen,
- die Überwachung der Wälder und ihres Umfeldes in Zeiten erhöhter Waldbrandgefahr sowie
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr.

Im Falle von Brandereignissen kommt der raschen Meldung von Waldbränden sowie der Alarmierung aller an der Waldbrandbekämpfung Beteiligten entscheidende Bedeutung zu. Die technische Einsatzleitung hat die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der Feuerwehr. Im betreuten Wald wirken die örtlich zuständige Revierleitung bzw. Forstamtsleitung in der technischen Einsatzleitung mit. Im nicht betreuten Wald ist dies durch eine fachkundige Vertretung des Waldbesitzenden sicherzustellen (**s. Anhang B. 3**).

**Anhang B** enthält die wichtigsten Vorschriften und Regelungen für diesen Bereich, sowie die zu verwendenden Vordrucke zur Waldbrandmeldung und den Muster-Waldbrandalarmplan.

## 3. Waldbelastungen durch Schadstoffeinträge und Klimawandel

Die Ergebnisse der Waldökosystemstudie Hessen verdeutlichen die Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes heimischer Wälder. Die Stoffeinträge aus der Luft wirken sowohl direkt auf die Blätter und Nadeln, als auch indirekt über Boden und Wurzeln auf die Bäume und reduzieren so im Zusammenspiel mit anderen, auch naturbedingten Einflüssen deren Vitalität. Bei der Bewirtschaftung der Wälder ist dafür Sorge zu tragen, dass von forstbetrieblichen Maßnahmen keine zusätzlichen Belastungen für die Wälder und insbesondere für die Waldböden ausgehen...

Trotz deutlicher Reduktion in den letzten Jahrzehnten sollen verbleibende Säureeinträge in den Wald durch Bodenschutzkalkungen zur Erhaltung des Standortpotenzials abgepuffert werden. Wegen der damit verbundenen Wirkungen im Ökosystem unterliegen Kalkungsmaßnahmen besonderen Risikoabwägungen. Neben der Materialauswahl und Qualitätssicherung, den jahreszeitlichen, flächen- und mengenmäßigen Begrenzungen sind auch alle wertvollen Sonderstandorte und stark durchlässige Substrate auszunehmen. In Natura 2000-Gebieten ist der jeweilige Maßnahmenplan zu beachten. Sofern noch kein Maßnahmenplan erstellt wurde, werden die Flächen ausgenommen, wenn Erkenntnisse

darüber vorliegen, dass in dem Gebiet geschützte Arten vorkommen, die durch die Kalkung gefährdet werden würden. Die Vorgaben des Kalkungsmerkblattes der Hessischen Landesforstverwaltung in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

Der Klimawandel und seine vielfältigen Folgewirkungen stellen den Wald zunehmend vor neue und in Teilen existenzbedrohende Herausforderungen. Die tatsächlichen Auswirkungen der klimatischen Änderungen und ihre Wechselwirkungen im Ökosystem Wald sind dabei in ihrer Gänze nur schwer prognostizierbar.

Der seit mehreren Jahrzehnten betriebene Waldumbau mit dem Ziel standortgerechte, struktur- und artenreiche Wälder zu entwickeln, ist daher im Staatswald konsequent fortzusetzen und an neue Erkenntnisse aus der Klimafolgenforschung anzupassen. Im Ergebnis sollen diese Wälder eine höhere ökologische Stabilität und Resilienz gegenüber Störungen aufweisen. Es handelt sich hierbei auch um eine Vorbeugemaßnahme im Sinne des integrierten Waldschutzes.

#### **4. Außergewöhnliche Schadenslagen**

Über außergewöhnliche Schadenslagen regionaler oder landespolitischer Bedeutung ist im vom Landesbetrieb Hessen-Forst betreuten Wald das für Forsten zuständige Fachministerium zeitnah durch den Landesbetrieb zu informieren. Im nicht von Hessen-Forst betreuten Wald erfolgt dies durch die zuständige untere Forstbehörde.